

## Covid-19-Gesetz – Kurzarbeitsentschädigung

### Information an die Verbundpartner der Berufsbildung vom 9. Oktober 2020

---

Das [Covid-19-Gesetz](#) (SR 818.102) wurde vom Parlament angenommen und trat per 26. September 2020 in Kraft.

In Artikel 17 sind die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung festgelegt:

#### **Art. 17** Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat;
- c. die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben;
- d. den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;
- e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Mit der Gewährung von Kurzarbeit für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, werden in den mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontierten Lehrbetrieben die Arbeitsstunden entschädigt, die für die Ausbildung der Lernenden aufgewendet werden. Für die verschiedenen Berufe müssen die betreffenden Personen eine Bildungsbewilligung vorweisen und eine Begründung für die Notwendigkeit der Kurzarbeit bei der Voranmeldung an die kantonale Arbeitsmarktbehörde einreichen.

#### **Weitere Informationen**

Sie können detailliertere Bestimmungen in der [Covid-19-Verordnung](#) [Arbeitslosenversicherung](#) (SR 837.033) und in den [Erläuterungen](#) (erstes Dokument unter der Rubrik «Rechtliche Grundlagen») entnehmen.